

## Einführung Öffentliches Recht

---

**Lit:** *Aicher*, Das Wasser als Gegenstand privatrechtlicher Ordnung und Verfügung, in Pernthaler, Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive (1998) 21; *Akyürek/Reichel*, Wasserrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> (2019) 479; *Almer*, Die entwicklungsgeschichtliche Darstellung des Wasserwirtschaftsrechtes im europäischen Kontext, jur Diss, Universität Graz (2015); *Bachler*, in Oberleitner/Berger, WRG-ON<sup>4.01</sup> (2020) „Wasser ist wohl das Beste“ (Pindar) – Einführung; *Bachler*, in Oberleitner/Berger, WRG-ON<sup>4.00</sup> (2018) Vor § 1: Erster Abschnitt – Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer; *Baumgartner*, Wasserrecht, in Bachmann ua, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>13</sup> (2020) 317; *Budischowsky*, Das Bekenntnis zur Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015/113, 181; *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz<sup>3</sup> (2020); *Erlacher/Lindner/Stangl*, Wasserrechtsgesetz 1959, in Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht, Bd 2<sup>2</sup> (2021) 603; *Fasching*, Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), in Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht, Bd 1: Interdisziplinäre Grundlagen<sup>2</sup> (2021) 464; *Feil*, Wasserrechtsgesetz 1959 (1987); *Grabmayr/Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht<sup>2</sup> (1978); *Haager-Vanderbaag*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1936); *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bd 1<sup>4</sup> (2019) 1539; *Hattenberger*, Anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bd 2<sup>4</sup> (2019) 1381; *Hödl*, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht (2005); *Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht (2000); *Kerschner/Weiß*, Kommentar zum WRG (2003); *Kittl*, Neues zur Beschwerdelegitimation und zur Präklusion. Anmerkungen zu EuGH 20.12.2017, C-664/15, Protect, ÖZW 2018, 180; *Knauder*, Wasserrecht, in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2017) 467; *Kocher*, Wasser und Recht, in Dienes/Leitgeb, Wasser. Ein Versuch (1990) 194; *Krzizek*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962); *Lueger/Schmidhuber*, Einbindung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren durch Beteiligtenstellung, NR 2021, 185; *Oberleitner*, Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in

Österreich, RdU 2003/48, 84; *Oberleitner*, Rechtliche Aspekte der Gewässerbewirtschaftung in Österreich, ZfV 2011/2, 11; *Oberleitner*, Funktion und Bedeutung des Grundeigentums im Wasserrecht, in Rössler/Kerschner, Wasserrecht und Privatrecht<sup>3</sup> (2017) 1; *Pernthaler/Schöpf*, Das Wasser in der Kompetenzverteilung, in Pernthaler, Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive (1998) 5; *B. Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht (1993); *B. Raschauer*, Entwicklung des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft im Spannungsfeld zwischen öffentlichem und privatem Recht, Umwelt – Schriftenreihe für Ökologie und Ethologie – 29 (2002) 29; *Renoldner*, Wasserrecht und Liegenschaftsrecht, ZfV 1979, 177; *Rockenschaub*, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – ein Update für die Anwendung in der Praxis, ZVG 2018, 108; *Rossmann*, Mehr Gewässerschutz für Österreich – Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990, ecolex 1990, 450; *Rossmann*, Das österreichische Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup> (1993); *Schnedl*, Rechtliche Rahmenbedingungen der kommerziellen Nutzung österreichischer Quellwasserressourcen. Zur rechtlichen Zulässigkeit des Exports von Trinkwasser, RdU 2001, 3; *Schnedl*, Umweltrecht (2020) 293; *Schulev-Steindl*, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut?, ÖZW 2019, 14; *Vogl*, Wasserrechtsgesetznovelle 2011. Unionsrechtliche Vorgaben und die nationale Forderung nach weniger Behörde, RdU 2011/78, 125; *Vogl*, Wasserrecht, in Norer, Handbuch des Agrarrechts<sup>2</sup> (2012) 455; *Walter/Mayer*, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts<sup>2</sup> (1987) 281; *Weiß/Kerschner*, Wasserrecht, in Christian/Kerschner/Wagner, Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (2016) 437.

## Inhaltsübersicht

	Rz
I. Bedeutung und Ziel des Wasserrechts . . . . .	1
II. Entwicklung des WRG 1959 . . . . .	6
1. Die Zeit bis zum WRG 1959 . . . . .	6
2. Die Entwicklung seit 1959 . . . . .	10
III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen . . . . .	15
1. Kompetenzgrundlage . . . . .	15
2. Grundrechte . . . . .	18
3. Staatszielbestimmungen . . . . .	20
IV. System des WRG 1959 . . . . .	23
1. Aufbau . . . . .	23
2. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich . . . . .	24
3. Nutzwasser-, Gewässergüte- und Schutzwasserwirtschaft . . . . .	27
a. Nutzwasserwirtschaft . . . . .	27
b. Gewässergütwirtschaft . . . . .	29
c. Schutzwasserwirtschaft . . . . .	31

## I. Bedeutung und Ziel des Wasserrechts

Wasser ist der Ursprung und die Grundlage allen Lebens. Die Erhaltung des Wassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht für heutige und künftige Generationen ist daher von besonderem öffentlichen Interesse. So heißt es auch im ersten Erwägungsgrund der im Zentrum des europäischen Wasserrechts stehenden WasserrahmenRL 2000/60/EG (näher dazu vgl Rz 12): *„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“*. 1

Im Spannungsfeld zur Erhaltung der Ressource Wasser steht deren **Nutzung**. Unter allen Nutzungsansprüchen genießt die Versorgung der Bevölkerung mit **Trinkwasser** absolute Priorität, ist Wasser doch wichtigstes Grundnahrungsmittel des Menschen, das durch nichts ersetzt werden kann. *„Sauberes Wasser und Sanitärversorgung für die gesamte Bevölkerung“* ist auch eines der von der UNO 2015 verabschiedeten „Sustainable Development Goals“ – SDGs; Unterziel dieses sechsten Nachhaltigkeitsziels ist ua *„der allgemeine und gerechte Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle bis 2030“*. 2

Neben seiner Funktion als Trinkwasser hat das Wasser für den Menschen aber auch eine große **wirtschaftliche Bedeutung**. So ist Wasser als nutzbares Gut ein wichtiger Standort- und Produktionsfaktor für die Industrie und das Gewerbe sowie für die Landwirtschaft. Hinzuweisen ist ferner auf die Möglichkeit der Energieerzeugung durch Wasserkraft, auf die Verkehrs- und Transportfunktion des Wassers sowie auf die Bedeutung des Wassers als Erholungsraum (zB Badegewässer).

Mit der Nutzung des Wassers gehen vielfältige Nutzungskonflikte (Konflikte zwischen gegensätzlichen privaten Interessen, aber auch zwischen privaten und öffentlichen Interessen), übermäßige Nutzungen sowie Verunreinigungen durch diverse Schadstoffe einher.

Wasser ist nicht bloß für den Menschen existentiell. Als Bestandteil des Naturhaushalts ist es auch **Lebensraum** für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Verunreinigungen des Wassers können das biologische Gleichgewicht der Arten nachhaltig stören und dadurch das gesamte Ökosystem gefährden. Gleiches gilt für die durch die aktuelle Klimakrise bedingten Hitzewellen und Dürreperioden, die zu Wasserknappheit führen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Umweltmedium Wasser wesentlicher Bestandteil des nationalen wie auch des internationalen Umweltrechts ist. 3

Zu beachten ist schließlich, dass das Wasser nicht nur Lebensgrundlage, Lebensraum und bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, sondern auch eine **Bedrohung**, insb durch Hochwasser, darstellen kann. Hochwasser und 4

Überschwemmungen werden durch den Klimawandel erheblich beeinflusst (Starkregen). Einem umfassenden Hochwasserrisikomanagement wird in nächster Zeit daher noch mehr Bedeutung zukommen müssen.

- 5 Ziel des Wasserrechts** ist es, die nicht unbegrenzt verfügbare Ressource Wasser (knappes Gut) in hinreichender Menge und Güte nachhaltig und damit langfristig zu sichern. Dabei sollen die unterschiedlichen Nutzungsinteressen miteinander in Einklang gebracht, das Wasser vor Verunreinigung geschützt und die vom Wasser ausgehenden Gefahren hintangehalten werden. Das Wasserrecht ist daher in gleicher Weise Wirtschafts-, Umwelt- und Polizeirecht (*B. Raschauer*, WRG 1).

## **II. Entwicklung des WRG 1959**

### **1. Die Zeit bis zum WRG 1959**

- 6** Das geltende WRG 1959, BGBl 1959/215, ist eine Wiederverlautbarung des WRG 1934, BGBl II 1934/316. Letzteres geht zurück auf das ReichswasserG 1869, RGBl 1869/93, und auf die dazu ergangenen AusführungsG der Länder 1870 bis 1872. Zahlreiche Vorschriften der damaligen LandeswasserrechtsG gelten noch heute, sie bilden das Fundament des WRG 1959, dessen Regelungen somit zum Teil bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen.
- 7** Vor dem ReichswasserG 1869 gab es kein umfassendes Wasserrechtsgesetz, wasserrechtliche Bestimmungen waren vielmehr auf verschiedenste Gesetze verstreut. Von großer Bedeutung für das österreichische Wasserrecht war zunächst das ABGB 1811, JGS 1811/946. Die zum Teil heute noch relevanten wasserrechtlichen Bestimmungen der genannten Zivilrechtskodifikation (§§ 287, 340, 407–413, 477, 496–497, 854 und 1459 ABGB; vgl *Almer*, Entwicklungsgeschichtliche Darstellung des Wasserwirtschaftsrechtes 37) regeln va die Zuordnung und Nutzung von Gewässern; siehe auch unten Einführung Privatrecht 15 ff.  
Daneben entwickelten sich zahlreiche öffentlich-rechtliche Einzelgesetze, die die im ABGB begründeten Nutzungsbefugnisse beschränkten. Zu nennen ist etwa die Allgemeine Mühlenordnung 1814 (PGS 42. Bd, Nr 95), die Regelungen über die Wasserkraftnutzung durch Mühlen enthielt, sowie die Wasserbaunormale 1830 (PGS 58. Bd, Nr 106) mit Vorschriften über die vom Staat auszuführenden Wasserbauten.
- 8** Die zuvor genannten Teilkodifizierungen lösten ab 1850 Bestrebungen zur Schaffung einer Gesamtkodifikation des Wasserrechts aus, die mit dem ReichswasserG 1869 ihr Ende fanden. Das für alle Königreiche

und Länder der ehemaligen Monarchie geltende Gesetz enthielt Regelungen über das Eigentum am Wasser, über die Nutzung des Wassers als Wirtschaftsgut und über die Abwehr der vom Wasser ausgehenden Gefahren. Bestimmungen über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer fanden erst im Wege der WRG-Nov 1959, BGBl 1959/54, Eingang in das damals in Geltung stehende WRG 1934.

Durch die 1907 ergangene Nov zum Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung (RGBl 1907/15) wurden die Angelegenheiten des Wasserrechts in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder verwiesen, die zum Teil neue Wasserrechtsgesetze erließen (vgl *Krzizek*, WRG 6 bzw *B. Raschauer*, WRG 4; aM *Pernthaler/Schöpf* in *Pernthaler*, Das Recht des Wassers 6). Damit kam es erneut zu einer Zersplitterung des österreichischen Wasserrechts. Erst durch die 1925 neu geschaffene Bundeskompetenz „Wasserrecht“ in Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG (näher dazu vgl Rz 15 ff) war der Weg frei für ein umfassendes gesamtösterreichisches Wasserrechtsgesetz, welches mit dem WRG 1934 und dessen Wiederverlautbarung als WRG 1959 geschaffen wurde. 9

## 2. Die Entwicklung seit 1959

Das WRG 1959 hat bei bislang 37 Novellen umfangreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die bedeutendsten Novellierungen erfolgten 1990 (BGBl 252), 2003 (BGBl I 82) und 2011 (BGBl I 14). Nicht unerwähnt bleiben soll auch die bislang letzte WRG-Nov 2018, BGBl I 73. Alle hier genannten Nov standen unter starkem europäischem Einfluss (die WRG-Nov 2018 stand zudem im Einflussbereich des Völkerrechts), das WRG 1959 wird heute daher in wesentlichen Teilen, va in den Bereichen Gewässer- und Hochwasserschutz, durch Unionsrecht bestimmt. 10

Die am 1.7.1990 in Kraft getretene **WRG-Nov 1990**, BGBl 1990/252, war die zunächst einschneidendste Änderung des WRG 1959. Hauptanliegen der auch bereits im Zeichen des bevorstehenden EWR- bzw EG-Beitritts Österreichs gestandenen Nov (vgl ErläutRV 1152 BlgNR 17. GP 21) war ein verbesserter Gewässerschutz, va für das bis dahin vernachlässigte Grundwasser. So wurden ua Regelungen zur Emissionsbegrenzung von Abwassereinleitungen (§ 33b), zur Sanierung von Altanlagen (§ 33c), zur Immissionsbeschränkung in Oberflächengewässern einschließlich deren Sanierung (§ 33d) und zur Grundwassersanierung (§ 33f) geschaffen. Der Gewässerschutz fand auch verstärkte Berücksichtigung bei der Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen. So ist nunmehr etwa bei allen Wasserbenutzungen sowie dem WRG unterliegenden Anlagen und Maßnahmen der Stand der Technik einzuhalten 11

(siehe näher zu § 12a). Damit wurde dem im Zeichen des präventiven Umweltschutzes stehenden Vorsorgeprinzip verstärkt Rechnung getragen. Eingeführt wurden schließlich auch eine generelle Befristung für neue Wasserrechte (§ 21) sowie Eingriffsrechte der Wasserrechtsbehörde in rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligungen (§ 21 a).

- 12 Mit der am 22.12.2003 in Kraft getretenen **WRG-Nov 2003**, BGBl I 2003/82, wurden mehrere unionsrechtliche Regelungen, allen voran die WasserrahmenRL 2000/60/EG, in nationales Recht umgesetzt (umfassend zur Implementierung der WasserrahmenRL im WRG 1959 s *Kerschner/Weiß*, WRG 21 ff). Die Nov führte zu einer völligen Neuausrichtung des österreichischen Gewässerschutzrechts auf Basis des Nachhaltigkeitsprinzips. So wurden im dritten Abschnitt des WRG 1959 mit dem neuen Titel „*Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer*“ neben den bisherigen allgemeinen Gewässerbewirtschaftungszielen spezielle Umweltziele für Oberflächengewässer (Erreichung zumindest eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands; vgl § 30a) und für das Grundwasser (Erreichung eines zumindest guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands; vgl § 30c) normiert, die bis spätestens 22.12.2015 – unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Fristverlängerung bis 22.12.2027 möglich (§ 30e) – zu erreichen waren (im Detail s *Kerschner/Weiß*, WRG 25 f). Zur Verwirklichung der genannten Umweltziele wurde ein umfassendes Verschlechterungsverbot verankert, und zwar sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser.

Eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Umweltziele kommt der wasserwirtschaftlichen Planung zu. Entsprechende Planungsinstrumente wurden im sechsten Abschnitt des WRG 1959 verankert (siehe zu §§ 55 ff; vgl auch Rz 30).

- 13 Die am 31.3.2011 in Kraft getretene **WRG-Nov 2011**, BGBl I 2011/14, stand überwiegend im Zeichen des Hochwasserschutzes. So wurden die einzelnen Schritte des von der HochwasserRL 2007/60/EG vorgegebenen Planungsprozesses für ein Hochwasserrisikomanagement als Teil der einzugsgebietsbezogenen Planung festgelegt (§§ 55iff). Weiters wurden mehrere Bestimmungen der wasserwirtschaftlichen Planung geändert. All dies führte zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des sechsten Abschnitts des WRG 1959 (nunmehr: „*Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer*“; vgl auch Rz 31).
- 14 Mit dem **Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018**, BGBl I 2018/73, einem sog „Sammelgesetz“, wurde das WRG 1959 zum bislang letzten Mal novel-

liert. Mit der Nov wurde die AarhK (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88) nunmehr auch im WRG 1959 umgesetzt. Ausschlaggebend dafür war massiver Druck des EuGH (insb EuGH C-664/15 [2017], *Protect*) – die AarhK ist integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und damit für Österreich in gleicher Weise verbindlich wie sonstige unionsrechtliche Vorschriften (*Schnedl*, Umweltrecht Rz 100) – und des VwGH (vgl Ra 2015/07/0055 [2018], *Protect*; Ra 2015/07/0152 [2018], *Schwarze Sulm*).

Die nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen (vgl § 19 Abs 7 leg cit) besitzen nunmehr insb in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand (es sind dies wasserrechtliche Verfahren, die in Umsetzung der WasserrahmenRL durchgeführt werden) Beteiligtenstellung (§ 102 Abs 2 und 3 WRG 1959), die über die Beteiligtenstellung des AVG hinausgeht („Beteiligtenstellung plus“; krit dazu etwa *Schulev-Steindl*, ÖZW 2019, 23; *Lueger/Schmidhuber*, NR 2021, 190 ff). Sie können dabei potenzielle Verstöße gegen das in § 104 a WRG 1959 verankerte wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (in Umsetzung von Art 4 Abs 7 WasserrahmenRL) geltend machen. Unabhängig von einer allfälligen Verfahrensbeteiligung wurde Umweltorganisationen in § 102 Abs 5 WRG 1959 ein Beschwerderecht gegen wasserrechtliche Bescheide bei den VwG eingeräumt, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104 a leg cit geltend zu machen (vgl ErläutRV 270 BlgNR 26. GP 7 bzw 8 f).

### III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

#### 1. Kompetenzgrundlage

Das WRG 1959 stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ des **Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG** und begründet daher eine ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Vollziehung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung (Art 102 B-VG), dh derzeit durch die BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), die LH und die BezVBeh (siehe § 98 ff).

Gem **Art 10 Abs 2 B-VG** kann der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsgesetze zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde lediglich in § 36 (Anschlusszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen) und § 43 WRG 1959 (Bildung besonderer Konkurrenzen anstelle von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden für besonders hochwasser-

15

gefährdete Gebiete) Gebrauch gemacht. Landesgesetze sind allerdings nur zu § 36 ergangen („Wasserversorgungsgesetze“ der Länder) und nicht auch zu § 43 leg cit.

- 16 Nach hL (stellvertretend für viele *B. Raschauer*, WRG 4 ff bzw *Hattenberger* in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bd 2<sup>4</sup> 1386 ff) kommt dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ unter Heranziehung der sog **Versteinerungstheorie** (abgestellt wird dabei auf die am 1.10.1925 in Geltung gestandenen LandeswasserrechtsG 1870 bis 1872 in Verbindung mit dem ReichswasserG 1869) ein weiter Anwendungsbereich zu. Er erfasst das Wasser (die chemische Verbindung H<sub>2</sub>O), unabhängig von seinem Aggregatzustand (zB Eis), von einer allfälligen Vermischung mit anderen Stoffen (zB Heilquellen), vom Grad seiner Verunreinigung (zB Abwasser) und vom Ort seines Vorkommens (zB Tagwasser, Grundwasser). Nicht mehr von Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG erfasst ist das Wasser dann, wenn es seinem natürlichen Kreislauf zwischen dem Auftreten auf der Erdoberfläche und der Verdunstung bzw dem Einfließen ins Meer entzogen wird, etwa durch Abfüllen in Flaschen. Vom Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ sind schließlich auch jene Teile der Erdoberfläche erfasst, die von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind, wie etwa das Wasserbett (jener Grund, über dem sich das Wasser befindet) oder das Ufer eines Gewässers (vgl § 1 Rz 2).
- 17 Auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG lassen sich Regelungen zur Gewässerbenutzung, zum Gewässerschutz (kritisch *Pernthaler/Schöpf* in Pernthaler, Das Recht des Wassers 8 ff) und zum Hochwasserschutz stützen. Auch das Recht der wasserrechtlichen Genossenschaften zählt zur Bundeskompetenz „Wasserrecht“; nicht so jedoch Rechtsvorschriften betreffend die Ausnutzung der tragenden Kraft des Wassers, zB für Zwecke der Schifffahrt (diese stützen sich auf Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG „Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt“; vgl dazu das SchifffahrtsG, BGBl I 1997/62 idgF). Die privatrechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 stützen sich auf **Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG** („Zivilrechtswesen“; vgl *B. Raschauer*, WRG 5).

## 2. Grundrechte

- 18 In Österreich gibt es weder ein Grundrecht auf sauberes Wasser noch auf eine intakte Umwelt. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen anerkannte zwar bereits 2010 das **Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung** als Menschenrecht (Resolution 64/292), Resolutionen der UN-Vollversammlung sind jedoch rechtlich nicht verbindlich. Es stehen vielmehr die einzelnen Staaten in der Pflicht, das Menschenrecht auf Wasser in ihrem jeweiligen Hoheits-

gebiet umzusetzen, freilich kommt ihnen dabei ein großer Gestaltungsspielraum zu.

Auf EU-Ebene erreichte 2013 die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ knapp zwei Millionen Unterschriften, die Europäische Kommission hat bislang jedoch keinen Gesetzesvorschlag für ein **Menschenrecht auf Wasser** vorgelegt. Die bis 12.1.2023 umzusetzende neue TrinkwasserRL (EU) 2020/2184 sieht lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser für alle zu verbessern bzw aufrechtzuerhalten ist (vgl Art 16 leg cit). **19**

### 3. Staatszielbestimmungen

Wasserbezogene Staatsziele finden sich zunächst im **BVG Nachhaltigkeit**, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82. So bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) in § 3 leg cit zum umfassenden Umweltschutz, ua zu Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers (§ 3 BVG Nachhaltigkeit entspricht dem 1984 erlassenen BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491, das mit Inkrafttreten des BVG Nachhaltigkeit außer Kraft getreten ist). Gem § 1 BVG Nachhaltigkeit bekennt sich die Republik Österreich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, somit auch bei der Wassernutzung, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten. Schließlich bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden in § 4 leg cit zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität. Dabei soll das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse der Bevölkerung in öffentlicher Hand erhalten werden. **20**

Der Schutz sowie die nachhaltige Nutzung und Sicherung des Wassers wurden auch in einigen **Landesverfassungen** als Staatszielbestimmung verankert. So etwa in Kärnten (Art 7 a und 7 b K-LVG), Niederösterreich (Art 4 NÖ LV), Oberösterreich (Art 10 OÖ L-VG), Salzburg (Art 9 Sbg L-VG), Tirol (Art 7 Tir Landesordnung) und Vorarlberg (Art 7 VlbG LV). Im Burgenland ist die Versorgung der Gemeindebürger mit einwandfreiem Trinkwasser eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (vgl Art 37 b Bgld L-VG). **21**

Staatszielbestimmungen gewähren dem einzelnen Bürger weder subjektive Rechte, noch verpflichten sie ihn zu einem bestimmten Tun. Deren Adressaten sind ausschließlich die Staatsorgane, also die Gesetzgebung und die Vollziehung. Für die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung kommt den Staatszielbestimmungen va bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe und Generalklauseln, bei Ermessensentscheidungen und **22**

Interessenabwägungen sowie bei der Anwendung finaler Rechtsnormen Bedeutung zu (zB *Schnedl*, Umweltrecht Rz 136). Freilich hat der VfGH das Staatsziel Umweltschutz zuletzt sehr restriktiv interpretiert (VfSlg 20185/2017, *Dritte Piste Flughafen Wien-Schwechat*).

## **IV. System des WRG 1959**

### **1. Aufbau**

**23** Das WRG 1959 gliedert sich in folgende vierzehn Abschnitte und sieben Anhänge:

- Erster Abschnitt (§§ 1–4): Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer;
- Zweiter Abschnitt (§§ 5–29 a): Von der Benutzung der Gewässer;
- Dritter Abschnitt (§§ 30–37): Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insb vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer;
- Vierter Abschnitt (§§ 38–49): Von der Abwehr und Pflege der Gewässer;
- Fünfter Abschnitt (§§ 50–53): Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- Sechster Abschnitt (§§ 55–59 b): Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer;
- Siebenter Abschnitt (§§ 59 c–59 i): Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie);
- Achter Abschnitt (§§ 60–72): Von den Zwangsrechten;
- Neunter Abschnitt (§§ 73–86): Von den Wassergenossenschaften;
- Zehnter Abschnitt (§§ 87–97): Von den Wasserverbänden;
- Elfter Abschnitt (§§ 98–128): Von den Behörden und dem Verfahren;
- Zwölfter Abschnitt (§§ 130–136): Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen;
- Dreizehnter Abschnitt (§§ 137–138): Von den Übertretungen und Strafen;
- Vierzehnter Abschnitt (§§ 139–146): Schluss- und Übergangsbestimmungen;
- Anhang A: Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs 1 lit a;
- Anhang B: Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55 c Abs 2 und § 55 l Abs 4;
- Anhang C: Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands;